

alle dem Ministerium des Innern zu deren Abwendung zu Gebote gestandenen Mittel erschöpft, und die auf deren Anwendung gegründeten gegen andere Regierungen auf ihre Beschwerden wiederholt ausgesprochenen Versicherungen erfolglos geblieben sind, kann es nunmehr nicht länger umhin, die Androhung zu verwirklichen, und von dem bei Ertheilung der Concession zu den „Sächsischen Vaterlandsblättern“ ausgedrückten Vorbehalte des Widerrufs Gebrauch zu machen.“ — Das ist der Inhalt der Verordnung, wodurch die Concession, welche zu Herausgabe der Vaterlandsblätter ertheilt war, zurückgenommen worden ist. Das Ministerium hat sich in der That nur ungern zu einer Maaßregel veranlaßt gesehen, die, ganz abgesehen von der dadurch hervorgerufenen Beschwerde, schon deswegen dem Ministerium unangenehm ist, weil sie allerdings einen nachtheiligen Einfluß auf die pecuniären Verhältnisse des einen oder andern Betheiligten haben kann und haben wird. Ich erkläre also, daß das Ministerium keineswegs darüber Freude fühlt, eine solche Maaßregel zu ergreifen, sondern daß es mit Widerwillen daran geht, aber daß es Fälle giebt, wo diese Maaßregel zu vermeiden unmöglich ist. Ich habe nur noch Weniges hinzuzufügen in dieser Sache. Zuvörderst muß ich bemerken, daß das Recht der Regierung zur Concessionsertheilung unzweifelhaft ist, daß daraus das Recht zum Widerruf von selbst folgt, und daß auch bei der Ertheilung der Concession für die Vaterlandsblätter wie immer der Widerruf ausdrücklich vorbehalten worden ist, daß Androhung erfolgt ist, und daß nach erfolgter Androhung noch lange Zeit gewartet worden ist, daß auch die Censoren angewiesen worden sind, daß, wenn ich nicht irre, der Redacteur selbst noch in neuerer Zeit mündlich veranlaßt worden ist, vorsichtig zu sein, daß aber Alles nichts geholfen hat, also diese Maaßregel unvermeidlich war. Ich bitte nur die geehrte Kammer, zu erwägen, daß jede Concession, sie mag zu Herausgabe eines Blattes oder zu einem andern Zwecke ertheilt werden, immer mehr oder weniger ein Act des Vertrauens ist, und es fragt sich, auf was es bei diesem Vertrauen bei Ertheilung von Concession zu Herausgabe eines Blattes ankommt. Nach meiner Ueberzeugung kann sich ein solches Vertrauen in Fällen der vorliegenden Art nur darauf beziehen, daß die Redaction, d. h. die Seele des Unternehmens, sie mag übrigens so liberal gesinnt sein, wie sie will, doch wenigstens die Rücksichten, die der Staat erfordert, die Rücksichten gegen den deutschen Bund, gegen befreundete Staaten (der Rücksichten auf die innere Verfassung will ich nicht einmal gedenken), vor allen Dingen aber die Rücksichten auf die Wahrheit im Auge behalte. Ich möchte aber wohl sagen, daß die meisten Nummern der Vaterlandsblätter, die einen mehr, die andern weniger, dagegen verstoßen haben; ein Jeder, der sie unbefangen gelesen hat, wird gefunden haben, daß jene Rücksichten mehr oder weniger nicht im Auge behalten worden sind. Was ist die Folge davon gewesen? Nichts Anderes, als daß das Blatt, ungeachtet vorhin ein geehrter Abgeordneter sagte, es wäre im In- und Auslande hochgeachtet gewesen, fast in dem gesammten Auslande verboten worden ist. Nämlich im Königreiche Preußen ist es verboten, in Baiern ist es verboten, in meh-

vern andern Staaten ist es verboten; in Sachsen hat man es geduldet, weil man sich nur ungern und äußersten Falls zu einer solchen Maaßregel bewogen findet. Konnte aber die Regierung von Sachsen es länger verantworten, ein solches Blatt, welches in den befreundeten Staaten verboten ward, überhaupt noch bestehen zu lassen? Sie hat es versucht, weil sie glaubte, daß es möglich wäre, theils in Folge dieser Verbote, theils mit Hülfe der Censur, theils mit Hülfe des guten Willens der Redaction, dem Blatte eine andere Richtung, wenigstens größere Vorsicht unbeschadet seiner liberalen Tendenz beizubringen; denn es giebt liberale Blätter im In- und Auslande, die im Stande sind, sich so zu halten, daß sie wenigstens nicht solche Vorwürfe veranlassen, wie die Vaterlandsblätter auf Seiten auswärtiger Regierungen. Der Versuch war vergebens! Man hat häufig gesagt, es solle durch ein solches Blatt das Volk belehrt werden, aufgeklärt über seine Rechte und Pflichten. Meine Herren! Ich bin auch der Meinung, wünsche von Herzen, wir hätten ein solches Blatt, welches recht liberal wäre, aber nicht in dem gewöhnlichen so genannten Sinne, sondern im wahren Sinne, welches in solchem für Aufklärung des Volkes wirkte; auch ich halte die Unwissenheit des Volkes für ein Unglück; aber für ein weit größeres Unglück halte ich das irre geleitete Wissen des Volkes, und es scheint nach dem, was ich in den Vaterlandsblättern gelesen habe, mindestens sehr zweifelhaft, ob nicht das Volk dadurch irre geleitet würde, darum, weil sie nicht nur ohne Scheu oft selbst Heiliges nicht in der geziemenden Art besprachen, weil sie oft Unwahres ungeprüft in sich aufnahmen, und, was die Hauptsache ist, sehr häufig nur die halbe Wahrheit mittheilten, so weit sie ihrer Tendenz entsprechend war, weil sie nicht der Freiheit und Gerechtigkeit, sondern einer Partei dienten. Ich bitte, meine Herren, daß Sie sich erinnern, wie selbst die Verhandlungen bei dem Landtage darin gestanden haben, und Sie werden mir Recht geben, daß in dieser Beziehung keineswegs die Verhandlungen vollständig aufgenommen waren, sondern nur das, was überhaupt mit der Tendenz des Blattes übereinstimmte. Es ist heut so viel von Reaction, von Liberalismus, Radicalismus und dergl. die Rede gewesen; nun ich muß in dieser Beziehung bemerken: dem ächten Liberalismus wird die Regierung nie entgegen sein, aber wohl dem falschen Liberalismus, dem Radicalismus, der sich in manchen Blättern und sonst deutlicher als je zeigt, dem wird die Regierung unter allen Umständen und mit aller Kraft entgentreten, und sie glaubt dann eben recht im Sinne des sächsischen Volkes zu handeln.

Abg. Todt: Ich muß mir erlauben, jetzt einen Antrag bei der Kammer einzubringen, der mir hierher zu gehören scheint.

Präsident Braun: Gestattet die Kammer, daß der Abgeordnete Todt den eben angekündigten Antrag einbringe? — Einstimmig Ja.

Abg. Todt: Ich habe den Antrag zu stellen, daß nunmehr, nachdem der Herr Minister die Verordnung mitgetheilt hat, durch welche das Verbot der Vaterlandsblätter ausgesprochen worden ist, auch die Beschwerde vorgelesen werden möge, welche, wie zu erwarten steht, jene Verordnung beleuchtet. Es